

Antrag

Initiator*innen: Yola Karlotta Kreitlow, KV Hannover Ophelia-Aurora Christian, KV Göttingen Pia Bänecke KV Harburg-Land Lilly-Marie Arand, KV Göttingen Friwi Stahlhut, KV Schaumburg Hoang Long David Duong KV Emsland-Grafschaft Bentheim Espen Rechtsteiner, KV Lüneburg Claas Nutbohm, KV Hannover Cenk Yilmaz, KV Hameln-Pyrmont Elias Gleditzsch, KV Göttingen (dort beschlossen am: 27.04.2026)

Titel: **Solidarität mit den Bevölkerungen der SWANA-Region — gegen Krieg, Autokratie und Patriarchat von Gaza bis Teheran**

Antragstext

1 **Antragstext:**

2 **1.**

3 **Präambel.**

4 **Die Grüne Jugend Niedersachsen erklärt sich solidarisch mit den Bevölkerungen**
5 **der SWANA-Region (South West Asia / North Africa) – gegen Krieg, Besatzung,**
6 **Patriarchat, Autokratie und Neoliberalismus. Wir verstehen die Konflikte in der**
7 **Region nicht als „uralte ethnische“ oder „religiöse“ Konflikte, sondern als**
8 **verflochtene Produkte von Kolonialismus, kapitalistischer Akkumulation und**
9 **imperialer Konkurrenz.**

10 **Theoretisch verorten wir uns**

11 **– mit Edward Said und Joseph Massad in der antikolonialen Tradition, die die**
12 **Palästina-Frage als ungelöste koloniale Frage versteht und Antisemitismuskritik**

- 13 mit antikolonialer Kritik zusammendenkt;
- 14 – mit Achille Mbembe in der Analyse Gazas und besetzter Gebiete als
15 nekropolitische Räume territorialer Fragmentierung, vertikaler Souveränität und
16 splitterhafter Besatzung;
- 17 – mit Silvia und TithiBhattacharya in einer materialistisch-feministischen
18 Lesart, die die Zerstörung von Krankenhäusern, Wassersystemen, Bäckereien und
19 Pflegeinfrastruktur in Gaza nicht als „Kollateralschaden“, sondern als Angriff
20 auf soziale Reproduktion versteht;
- 21 – mit Raewyn Connell in der Analyse hegemonialer Männlichkeit in Militarismus
22 und Besatzung sowie der Funktion von Frauen als „biologischen, kulturellen und
23 symbolischen Reproduzentinnen“ nationalistischer Projekte;
- 24 – mit Gilbert Achcar und Adam Hanieh in einer imperialismustheoretisch-
25 politökonomischen Lesart, die SWANA als regional integrierte Klassenstruktur
26 versteht, in der Khaleeji-Kapital, US-Imperialismus und autoritäre
27 Rentierstaatlichkeit zusammenwirken;
- 28 – mit David in der Analyse von Siedlungsbau, Landenteignung und Trennmauer als
29 „Akkumulation durch Enteignung“;
- 30 – mit Naomi Klein in der Kritik der Wiederaufbau-Pläne („Riviera“-Visionen) als
31 Disaster Capitalism;
- 32 – mit Judith Butler und Daniel Boyarin in der Anerkennung jüdischer
33 antizionistischer Traditionen, die zeigen, dass Antizionismus nicht *per se*
34 Antisemitismus ist;
- 35 – mit Hannah Arendt in der Erinnerung an die binationale Tradition jüdischen
36 Denkens, die die Folgen einer ethnonationalen Lösung präzise vorhergesagt hat.
37 Wir denken queer-, materialistisch- und antikolonial-feministisch und verstehen
38 Solidarität nicht als selektives Bekenntnis, sondern als universalistische
39 Position gegen jede Form herrschaftlicher Gewalt – von Gaza über Tehran und
40 Diyarbakır bis Sanaa und Suweida.

41 2. Die Auffassungen der GRÜNEN JUGEND NIEDERSACHSEN sind die folgenden:

- 42 • 2.1
- 43 • Der Konflikt zwischen Palästina und Israel ist das Ergebnis einer

44 jahrzehntelangen, traumatischen Geschichte, die die Menschen aller Staats-
45 und Religionszugehörigkeiten in der Region durch Gewalt, Vertreibung und
46 tiefgreifendes Leid bis heute prägt.

47 • 2.2

- 48 • Der Terroranschlag der radikal-islamistischen Hamas am 7. Oktober 2023 war
49 ein abscheuliches Verbrechen, das wir aufs Schärfste verurteilen. Es war
50 der schwerwiegendste Angriff auf jüdisches Leben seit der Shoah. Der
51 „Kampf“ der Hamas ist kein Befreiungskampf, sondern anhaltender Terror und
52 massive Menschenrechtsverletzung. Er muss als das benannt werden, was er
53 ist: systematische Gewalt gegen Unschuldige. Wir verurteilen jede
54 Verletzung der universellen Menschenrechte und damit derartige Angriffe
55 auf Zivilist*innen, darunter fallen die Tötung, die Geiselnahme und die
56 Behandlung der Geiseln durch die Hamas.

57 • 2.3

- 58 • Jüdinnen*Juden wurde über Jahrhunderte unermessliches Leid zugefügt, von
59 Pogromen bis zur Shoah. Die Shoah, der industriell organisierte Genozid an
60 sechs Millionen europäischen Jüdinnen*Juden, prägt bis heute das
61 kollektive Gedächtnis in Deutschland und weltweit. Das Vermächtnis
62 Deutschlands als Täternation verpflichtet uns zur Wahrung der universellen
63 Menschenrechte, die als Lektion aus dem Nationalsozialismus in der
64 allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschrieben wurden und
65 durch das Völkerrecht gewahrt werden sollen.

66 • 2.4

- 67 • Der israelische Staat, der seit 1948 existiert, hat wie jeder Staat
68 Souveränität sowie ein Selbstverteidigung und Existenzrecht, das immer
69 unter Wahrung des Völkerrechts ausgeübt werden muss. Dabei leiten sich die
70 Souveränität und das Selbstbestimmungsrecht direkt aus dem Völkerrecht ab.
71 Die Anerkennung eines Existenzrechts ist dabei politischer und nicht
72 juristischer Natur. Wir schließen uns der Mehrheitsposition der UN-
73 Generalversammlung dieden Staat Israel auf Basis der Grenzziehung vom 4.
74 Juni 1967 anerkennen an. Mit Stand April 2026 erkennen rund 158 der 193
75 UN-Mitgliedstaaten Palästina als Staat an, davon mehrere westeuropäische
76 Staaten erst seit 2024 (Spanien, Irland, Norwegen Mai 2024; Slowenien Juni
77 2024; Frankreich, Belgien, Luxemburg, Malta September 2025; UK
78 Bedingungsannahme September 2025). Deutschland verweigert die Anerkennung
79 weiterhin und folgt damit nicht der Mehrheitsposition der UN-

80 Generalversammlung. Wir bekräftigen, dass Kritik an staatlichem Handeln –
81 auch an der Politik der israelischen Regierung – niemals mit der Abwertung
82 jüdischen Lebens verbunden sein darf. Gleichzeitig erkennen wir an, dass
83 Antisemitismus weltweit zunimmt und gerade auch im Kontext des
84 Nahostkonflikts häufig verstärkt auftritt. Dem stellen wir uns entschieden
85 entgegen. Kritik an israelischer Regierungspolitik darf niemals in
86 antisemitische Narrative, Doppelstandards oder Dämonisierung umschlagen.
87 Unser Ziel ist eine Perspektive, die Sicherheit, Selbstbestimmung und
88 Würde für sowohl Israelis als auch Palästinenser*innen gleichermaßen
89 gewährleistet

90 • 2.5

- 91 • Das Selbstverteidigungsrecht ist an das humanitäre Völkerrecht gebunden
92 und darf nicht zur Rechtfertigung von Maßnahmen führen, die Zivilist*innen
93 unverhältnismäßig treffen. Außerdem muss anerkannt werden, dass die
94 Gründung des Staates Israel 1948 auch mit der Nakba einherging, der
95 gewaltsamen Vertreibung und Entrechtung von über 700.000
96 Palästinenser*innen. Das Leid dieser Menschen und die historische wie
97 aktuelle Kontinuität von Gewalt und Diskriminierung müssen auch betrachtet
98 werden und dürfen nicht gegen anderes Leid aufgerechnet oder relativiert
99 werden. Eine gerechte und friedliche Lösung erfordert die Anerkennung der
100 Leiden beider Seiten

101 • 2.6

- 102 • Das Massaker der Hamas bleibt verabscheuungswürdig und unentschuldig. Das
103 völkerrechtlich legitimierte Selbstverteidigungsrecht darf nicht als
104 Vorwand dienen, um kollektive Bestrafung, ethnische Vertreibung und
105 systematische Vernichtung zu legitimieren. Das anhaltende militärische
106 Vorgehen im besetzten Gazastreifen, die Vertreibung im Westjordanland und
107 die militärische Gewalt gegen Zivilist*innen durch rechtsextremistische
108 Siedler*innen sind schwere Verstöße gegen das Völkerrecht. Wir teilen die
109 Einschätzung zahlreicher Expert*innen, die diese systematische
110 Unterdrückung als Apartheid einstufen.

111 • 2.7

- 112 • Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der die rechte Regierung
113 Netanyahu (Likud) mit ihren fasch Koalitionspartnern Otzma Yehudit (Itamar
114 Ben-Gvir, Minister für nationale Sicherheit) und Religiöser Zionismus
115 (Bezalel Smotrich, Finanzminister und Minister im Verteidigungsministerium

116 mit Zuständigkeit für die Verwaltung der Westbank) Israels, im
117 Gazastreifen erfüllt zentrale Kriterien des Völkermords gemäß der UN-
118 Konvention:

- 119 • Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der die rechte Regierung
120 Netanyahu (Likud) mit ihren fasch Koalitionspartnern Otzma Yehudit (Itamar
121 Ben-Gvir, Minister für nationale Sicherheit) und Religiöser Zionismus
122 (Bezalel Smotrich, Finanzminister und Minister im Verteidigungsministerium
123 mit Zuständigkeit für die Verwaltung der Westbank) Israels, im
124 Gazastreifen erfüllt zentrale Kriterien des Völkermords gemäß der UN-
125 Konvention: systematische Tötung, massive Vertreibungen, gezielte
126 Vernichtung der zivilen Infrastruktur, bewusste Erzeugung von Hunger und
127 Krankheit sowie die Verhinderung humanitärer Hilfe.

129 Die Grüne Jugend Niedersachsen erkennt den Genozid an den
130 Palästinenser*innen nach Art II der UN-Völkermordkonvention durch die
131 folgende Einordnung an:

132
133 – die völkerrechtliche Feststellung der UN Independent International
134 Commission of Inquiry (A/HRC/60/CRP.3 vom 16.9.2025, Vorsitz Navi Pillay),
135 die feststellt, dass vier der fünf Genozidakte nach Art. II lit. a–d
136 Völkermordkonvention erfüllt sind und genozidale Absicht u. a. in Aussagen
137 von Präsident Herzog, Premierminister Netanyahu und Ex-
138 Verteidigungsminister Gallant nachweisbar ist;

139
140 – die einstweiligen Maßnahmen des Internationalen Gerichtshofs vom
141 26.1.2024, 28.3.2024 und 24.5.2024 im Verfahren Südafrika ./ Israel
142 (Application No. 192), die eine Plausibilität der Genozid-Vorwürfe
143 bejahen;

144
145 – die Berichte der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese
146 (A/HRC/55/73 vom 25.3.2024 „Anatomy of a Genocide“; A/HRC/59/23 vom
147 30.6.2025 „From economy of occupation to economy of genocide“; A/80/492
148 vom 20.10.2025 „Gaza Genocide: a collective crime“);

149
150 – die ICC-Haftbefehle vom 21. November 2024 gegen Benjamin Netanyahu und
151 Yoav Gallant wegen Aushungerung, Mord, Verfolgung und unmenschlicher
152 Handlungen (Art. 7 und 8 Rom-Statut);

– die Genozid-Berichte von Amnesty International (5.12.2024, MDE
15/8668/2024), Human Rights Watch (19.12.2024, Wasserentzug als
Ausrottungsverbrechen und Genozidakte), B'Tselem (28.7.2025, Our Genocide
– erstmals durch eine israelische Menschenrechtsorganisation) und

- 153
- 2.8
- 154
- Über die Zukunft des Gazastreifens dürfen allein die Palästinenser*innen
- 155
- entscheiden. Wir treten unmissverständlich für eine palästinensische
- 156
- Souveränität und das volle Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen
- 157
- Volkes ein. Den sogenannten „Trump-Plan“ lehnen wir entschieden ab, da er
- 158
- eine echte Eigenstaatlichkeit untergräbt. Ein gerechter Frieden in
- 159
- Westasien ist nur möglich, wenn die souveränen Rechte der
- 160
- Palästinenser*innen geachtet werden. Dazu gehört für uns auch die
- 161
- Umsetzung des völkerrechtlich verbrieften Rückkehrrechts.
- 162
- 2.9
- 163
- Die staatlich gedeckte oder geduldete Gewalt durch Siedler*innen stellt
- 164
- einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht dar, dem wir uns entschieden
- 165
- entgegenstellen. Die eskalierende Siedler*innengewalt im besetzten
- 166
- Westjordanland und in Ostjerusalem sind Ausdruck staatlich organisierter
- 167
- Herrschafts- und Vertreibungspolitik. Da bewaffnete Siedler*innen
- 168
- systematisch von Armee und Polizei geschützt, begleitet oder aktiv
- 169
- unterstützt werden und dabei faktische Straffreiheit genießen, handelt es
- 170
- sich um staatlich unterstützte Gewalt. Solchen eklatanten Verstößen gegen
- 171
- internationales Recht treten wir mit aller Schärfe entgegen.
- 172
- 2.10
- 173
- Berichte über die Haftbedingungen palästinensischer Gefangener in
- 174
- israelischen Gefängnissen sowie die wieder eingeführte Todesstrafe, die
- 175
- nur für Palästinenser*innen gilt, sind erschütternd. Diese systematischen
- 176
- Menschenrechtsverletzungen widersprechen grundlegenden Prinzipien von
- 177
- Rechtsstaatlichkeit, Würde und humanitärem Völkerrecht und müssen von der
- 178
- internationalen Gemeinschaft klar benannt und geächtet und beendet werden.
- 179
- 2.11
- 180
- Am 2. März 2026 startete Israel eine illegale Bodeninvasion in den
- 181
- Libanon. Dabei weist das Vorgehen der israelischen Armee im Libanon die
- 182
- gleichen Methoden auf wie in Gaza. Es wird gezielt Infrastruktur zerstört:
- 183
- Brücken, Wasseranlagen & Stromnetze. Berichte zeigen, dass die israelische
- 184
- Armee Glyphosat in hohen Konzentrationen versprüht. Das Land bis zum Fluss

185 Litani soll „kontrolliert“ werden, was die de facto völkerrechtswidrige
186 Besetzung des Gebietes bedeutet. Aktuell hält die Armee knapp 6% des
187 Libanon völkerrechtswidrig besetzt. Trotz verkündeter Waffenruhe halten
188 die Kämpfe im Süden des Libanons an. Eine Entwaffnung der islamistischen
189 Terrormiliz Hisbollah kann nur erfolgen, wenn der Libanon die vollständige
190 Kontrolle über sein Staatsgebiet besitzt. Die illegale Bodeninvasion
191 Israels im Libanon verhindert einen gerechten Frieden und destabilisiert
192 die Region weiter.

193 • 2.12

194 • Wir verurteilen jede Verherrlichung von radikalem Islamismus sowie Aufrufe
195 zu Gewalt und die Verbreitung antisemitischer Vorurteile zutiefst.
196 Gleichzeitig beobachten wir in Deutschland eine alarmierende
197 Kriminalisierung palästinasolidarischer Bewegungen. Demonstrationen werden
198 verboten, Menschen aus migrantischen und muslimischen Communitys werden
199 unverhältnismäßig kontrolliert, mit Polizei- und Gewaltmaßnahmen
200 konfrontiert oder zum Teil sogar abgeschoben, weil sie ihre Stimme gegen
201 Gewalt, gegen neokolonialistische/imperialistische Strukturen und für ein
202 Selbstbestimmungsrecht erheben. Diese Repression, das politische Schweigen
203 und die pauschale Diffamierung solidarischer Stimmen verschärfen
204 bestehende Machtungleichgewichte massiv und müssen sofort aufhören.

205 2.13 Iran – Jin, Jiyan, Azadî. Wir erklären unsere uneingeschränkte Solidarität
206 mit der iranischen Frauenrevolution unter dem aus der kurdischen Frauenbewegung
207 stammenden Slogan „Jin, Jiyan, Azadî“ / „Frau, Leben, Freiheit“. Ausgelöst wurde
208 sie durch den Tod der 22-jährigen kurdischen Iranerin Jina Mahsa Amini nach
209 ihrer Festnahme durch die Sittenpolizei; die UN-Untersuchungsmission hat
210 staatliche Verantwortung für ihren Tod festgestellt. Das Khamenei-Regime
211 begegnet der Bewegung seither mit massiver Repression. Die Zahl der
212 Hinrichtungen ist auf den höchsten Stand seit 1989 gestiegen, darunter Frauen
213 sowie Angehörige ethnischer und sexueller Minderheiten.

214 Wir erinnern an die hingerichteten Aktivisten Mohsen Shekari, Majidreza
215 Rahnavard, Mohammad Mehdi Karami, Seyyed Mohammad Hosseini, Mohammad Ghobadlou
216 und Abbas „Mojahed“ Kourkouri. Wir fordern die sofortige und bedingungslose
217 Freilassung von Toomaj Salehi. Angesichts der anhaltenden Gewalt, der Massaker
218 an Protestierenden und der zunehmenden Instabilität im Land verstärkt sich der
219 autoritäre Charakter des Regimes weiter. Zugleich bleiben queere, ethnische und
220 politische Minderheiten, insbesondere Kurdinnen und Belutsch*innen, in
221 besonderem Maße von Verfolgung betroffen.

222 Wir fordern ein humanitäres Aufnahmeprogramm für verfolgte Aktivist*innen,

223 Frauen, Queers und Angehörige unterdrückter Minderheiten, gezielte Sanktionen
224 gegen verantwortliche Richter, Vernehmer und Vollstreckende, ein neues
225 Atomabkommen nur unter der Voraussetzung eines verbindlichen
226 Hinrichtungsmoratoriums sowie konsequente Asylgewährung statt Abschiebungen in
227 den Iran.

- 228 • **Wir fordern:** – die Listung der **IRGC und der Quds-Force als**
229 **Terrororganisationen auf der EU-Terrorliste;** – ein **humanitäres**
230 **Aufnahmeprogramm** für iranische Aktivist*innen, Frauen, Queers und
231 **Angehörige verfolgter Minderheiten** (Kurdinnen, Belutsch*innen, Bahá'í); –
232 Sanktionen gegen iranische Richter, Vernehmer und Hinrichtungs-
233 Verantwortliche analog zum US Magnitsky-Regime; – ein **konditioniertes**
234 **Verhandlungsregime:** kein neues Atomabkommen ohne ein verbindliches
235 Hinrichtungs-Moratorium; – konsequente Asylgewährung statt Abschiebungen
236 in den Iran. Antisemitismus bekämpfen – wissenschaftlich, nicht
237 definitorisch.

- 238 • Antisemitismus ist eine eigenständige, persistente Ideologie der Moderne.
239 Wir folgen der Antisemitismusforschung in der Auffassung, dass
240 Antisemitismus als „Konstruktion des Dritten“ in nationaler
241 Selbstvergewisserung wirkt (Klaus Holz, *Nationaler Antisemitismus*,
242 Hamburger Edition 2001), als globale Integrationsideologie verschiedener
243 autoritärer Bewegungen fortwirkt (Samuel Salzborn, *Globaler*
244 *Antisemitismus*, Beltz Juventa 2018, S. 28) und in seiner Sprache empirisch
245 in der Mitte der Gesellschaft verankert ist (Monika Schwarz-Friesel/Jehuda
246 Reinharz, *Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert*, De Gruyter
247 2013). Antisemitismus zeigt sich klassisch, sekundär (Schuldabwehr,
248 Holocaust-Relativierung), als israelbezogener Antisemitismus und in
249 postkolonialen Verkürzungen.

- 250 • **Zur IHRA-„Arbeitsdefinition“ (2016).** Die durch Bundesregierungs-Beschluss
251 vom 20.9.2017, Bundestags-Beschluss vom 17.5.2019 und erneut durch BT-Drs.
252 20/13627 vom 7.11.2024 („Nie wieder ist jetzt“) als „maßgeblich“ erklärte
253 IHRA-Arbeitsdefinition lehnen wir als alleinige bzw. förderrechtlich
254 verbindliche Grundlage ab – und zwar aus den von der
255 Antisemitismusforschung selbst vorgebrachten Gründen:

256 1. Begriffliche Vagheit und Tautologie:

- 257 ◦ Die Kerndefinition („eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und
258 Juden, die sich als Hass ... ausdrücken kann“) ist unbestimmt und
259 juristisch nicht justiziabel (Peter Ullrich, *Gutachten zur*
260 *„Arbeitsdefinition Antisemitismus“ der IHRA*, RLS-Paper 2/2019, S. 6

261 ff.; Hugh Tomlinson QC, *Opinion*, House of Lords 2017).

262 2. Israelbezogene Beispiele als Quasi-Norm:

263 ◦ Sieben der elf nicht-bindenden Beispiele beziehen sich auf Israel;
264 in der politischen Anwendung werden sie regelhaft zur Sanktionierung
265 legitimer Israelkritik herangezogen – gegen den ausdrücklichen
266 Willen ihres Hauptautors. **Kenneth Stern**, der Hauptverfasser der
267 ursprünglichen EUMC/IHRA-Definition, hat dies 2019 öffentlich
268 kritisiert: „It was never intended to be a campus hate speech code,
269 but that is exactly how its proponents are trying to weaponize it.“
270 (*The Guardian*, 13.12.2019; bekräftigt in seiner Senate Judiciary
271 Committee Testimony vom 17.9.2024).

272 3. Grundrechtskollision:

273 ◦ Lord Justice Sir Stephen Sedley urteilte in der *London Review of*
274 *Books* (39:9, 4.5.2017): Die IHRA-Definition setze die Schwelle
275 „needlessly high by stipulating hatred rather than simple hostility“
276 und sei „*not prescribed by law*“ – und damit verfassungsrechtlich
277 kein zulässiger Filter für Kunst-, Wissenschafts- oder
278 Versammlungsfreiheit (Art. 5 GG). Diese Argumentation wird in
279 Deutschland aktuell durch die **Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)**
280 und durch das Gutachten Ighreiz/Kantelhardt/Schayani/Selinger
281 (Verfassungsblog, 13.11.2024) zur Bundestagsresolution 20/13627
282 fortgeführt.

283 4. Praktische Wirkung:

284 ◦ Anwendungsfälle (documenta fifteen, Berlinale 2024,
285 Förderausschlüsse jüdischer Antizionist*innen wie Nancy Fraser,
286 Deborah Feldman, Masha Gessen) zeigen einen Disziplinierungs-Effekt,
287 der über die Antisemitismus-Bekämpfung hinaus die Meinungsfreiheit
288 auch jüdischer Stimmen einschränkt (Mann/Yona, *Verfassungsblog*
289 7.11.2024).

290 • **Wir lehnen jedoch ausdrücklich auch die unkritische Übernahme der**
291 **Jerusalem Declaration on Antisemitism (JDA, 2021) als Ersatzdefinition ab.**
292 Definitionskämpfe ersetzen keine analytische Antisemitismus-Bekämpfung.
293 Wir orientieren uns stattdessen an der *kontextuellen, theoretisch*
294 *fundierten* Antisemitismusforschung und schließen uns Klaus Holz' Forderung
295 an, beide Praxisdefinitionen für ihre „begrifflichen Unklarheiten an
296 zentraler Stelle“ zu kritisieren und stattdessen wissenschaftliche

297 Begriffsarbeit zu fördern (Holz, *Definitionen von Antisemitismus*, bpb.de
298 2024).

- 299 • **Konkret fordern wir**, dass öffentliche Förderung antisemitismuskritischer
300 Bildungs- und Forschungsarbeit nicht von der Übernahme einer politischen
301 Definition abhängig gemacht wird, sondern an inhaltlich-fachlichen
302 Kriterien orientiert wird, die die wissenschaftliche
303 Antisemitismusforschung entwickelt hat (vgl. Brumlik, *Postkolonialer*
304 *Antisemitismus?*, VSA 2021/22; Benz, *Streitfall Antisemitismus*, Metropol
305 2020; Bergmann/Schüler-Springorum am ZfA Berlin)."

306 2.14 Kurdistan / Rojava – Frauenrevolution und demokratischer Konföderalismus

307 Wir erklären unsere Solidarität mit der kurdischen Bevölkerung im SWANA-Raum
308 sowie mit dem Projekt der Autonomen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens
309 (AANES/DAANES). Das dort seit 2012/2014 erprobte Modell des Demokratischen
310 Konföderalismus verbindet basisdemokratische Räte, ökologische Selbstverwaltung
311 und Frauenbefreiung als zentrale Grundpfeiler. Es versteht sich als praktischer
312 Ansatz jenseits des Nationalstaats.

313 Die kurdischen Gebiete sind seit Jahren massiver militärischer Gewalt
314 ausgesetzt. Besonders betroffen ist Rojava, wo Angriffe auf zivile Infrastruktur
315 die Bevölkerung schwer treffen, und grundlegende Versorgungsstrukturen
316 gefährden. Zugleich werden kurdische Aktivist*innen in Deutschland weiterhin
317 kriminalisiert, obwohl die PKK 2025 ihre Selbstauflösung erklärt hat.

318 Wir fordern die Aufhebung des PKK-Betätigungsverbots in Deutschland und die
319 Streichung der PKK von der EU-Terrorliste als überfällige Reaktion auf die
320 Selbstauflösung 2025. Außerdem fordern wir ein Ende deutscher Rüstungsexporte
321 und Patriot-Stationierungen in der Türkei, den Stopp von Abschiebungen
322 kurdischer Aktivist*innen in die Türkei oder den Iran sowie internationalen
323 Druck zum Schutz kurdischer Selbstverwaltungsrechte in Syrien. Die Angriffe auf
324 zivile Infrastruktur müssen als völkerrechtswidrig anerkannt werden.

- 325 • **Gemeinsame Krisendynamik im SWANA-Raum**

326
327 Die Konflikte im Jemen, in Syrien und in der Türkei sind als Ausdruck
328 einer gemeinsamen regionalen Krisendynamik im SWANA-Raum zu verstehen. Sie
329 sind verbunden durch autoritäre Herrschaft, militärische Gewalt,
330 Besatzung, ausländische Interventionen und die systematische Verfolgung
331 von Oppositionellen und Minderheiten. Diese Konflikte wirken nicht
332 nebeneinander, sondern aufeinander ein: Sie verschieben Machtverhältnisse

333 in der Region, verschärfen Repression und Krieg und verschließen
334 politische Handlungsspielräume für emanzipatorische Kräfte. Besonders
335 betroffen sind Oppositionelle, Kurdinnen, religiöse und ethnische
336 Minderheiten sowie FLINTA*s, die in allen drei Kontexten ähnlichen
337 Unterdrückungs- und Gewaltverhältnissen ausgesetzt sind.
338 Diese Krisendynamik ist nicht von ihrer ökonomischen Grundlage zu trennen.
339 Krieg, Besatzung und autoritäre Herrschaft sind in der Region eng mit
340 kapitalistischer Verwertungslogik verflochten: durch Rüstungsexporte aus
341 dem globalen Norden, die Konflikte materiell befeuern und Konzernen
342 Milliardengewinne sichern; durch fossile Energie- und Rohstoffinteressen,
343 die geopolitische Allianzen mit autokratischen Regimen begründen; durch
344 eine Wiederaufbau-Ökonomie, die Zerstörung in Profit verwandelt und
345 Menschen in den Trümmern als Arbeitskraft und Konsumentinnen neu verfügbar
346 macht; und durch eine regionale Klassenstruktur, in der Kapital aus den
347 Golfstaaten autoritäre Stabilisierung und neoliberale Restrukturierung
348 gleichermaßen finanziert. Wer Krieg und Repression in der Region bekämpfen
349 will, muss auch ihre ökonomischen Profiteurinnen benennen – in der Region
350 wie hier.

351 Zugleich verdeutlichen die Entwicklungen, dass regionale Machtkonflikte
352 weit über die nationalen Grenzen der einzelnen Staaten hinauswirken und
353 humanitäre wie sicherheitspolitische Folgen für die gesamte Region
354 entfalten.

355
356 Als Grüne Jugend stellen wir uns klar an die Seite aller Menschen im
357 SWANA-Raum, die unter diesen miteinander verflochtenen Herrschafts- und
358 Gewaltstrukturen leiden. Unsere politische Praxis zeichnet sich durch
359 Solidarität mit den Leidtragenden in der Region aus. Diesem Anspruch
wollen wir mit künftigen Beschlüssen und in unserer Bildungsarbeit gerecht
werden.

- 360 • Für uns geht Zionismuskritik nicht direkt mit Antisemitismus einher.
361 Zionismus muss differenziert betrachtet werden, da dieser einerseits eine
362 Nationalbewegung war und ist und andererseits einen nationalistischen Teil
363 hat. Eine Nationalbewegung setzt sich für Selbstbestimmung und
364 Souveränität ein, während Nationalismus die Merkmale der eigenen
365 ethnischen Gemeinschaft überhöht und als wertvoller gegenüber anderen
366 Gemeinschaften betrachtet. Wir kritisieren alle Formen von Nationalismus
367 aufs Schärfste und damit auch den Zionismus, welcher über die
368 Nationalbewegung und die damit einhergehende Souveränität Israels
369 hinausgeht. Häufig analysiert Zionismuskritik lediglich postkoloniale
370 Machtverhältnisse, Besatzungspolitik und Unterdrückung, während
371 Antisemitismus sich gegen Jüdinnen*Juden, Menschen, Religion oder Kultur
372 richten. Diese Unterscheidung ist politisch essenziell, um Unterdrückung

373 konsequent zu bekämpfen und gleichzeitig das jüdische Leben solidarisch zu
374 schützen. Dem legen wir die Antisemitismusdefinition der Jerusalem
375 Convention zugrunde.

376 **3.**

377 Unsere Solidarität verstehen wir mit Vijay Prashad als Teil einer globalen Süd-
378 Solidarität, die in der Tradition der Bewegung der Blockfreien und des
379 Trikontinentalismus steht – also einer langen antikolonialen Geschichte, in der
380 Staaten und Bewegungen des Globalen Südens sich gegen imperiale Bevormundung
381 organisiert haben. Wir würdigen die Klage Südafrikas vor dem Internationalen
382 Gerichtshof, die im Januar 2025 gegründete Hague Group unter Führung Kolumbiens
383 und Südafrikas und die palästinensische Befreiungsbewegung als Teil dieses
384 Projekts. Solidarität ist für uns nicht karitativ, sondern strategisch: Es geht
385 um eine Welt, in der politische Entscheidungen nicht in Washington, Brüssel oder
386 Berlin getroffen werden, sondern in den Gesellschaften, die sie betreffen.

387 **4.**

388 Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand und die Teams der GRÜNEN
389 JUGEND NIEDERSACHSEN, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen im Land
390 Niedersachsen, den Kommunen, in der grünen Partei, der Landtagsfraktion der
391 Grünen, in der Öffentlichkeit sowie im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND für
392 folgende Forderungen einzusetzen:

393 • 4.1

394 • Den sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand im Gazastreifen sowie den
395 ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe, um die akute Hungersnot und das
396 Sterben der Zivilbevölkerung zu beenden.

397 • 4.2

398 • Die Anerkennung des Genozids an den Palästinenser*innen durch die
399 Bundesregierung sowie die Unterstützung internationaler
400 Rechtsinstitutionen wie des IGH bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen.

401 • 4.3

402 • Für die sofortige Anerkennung von Palästina als Staat.

- 403 • 4.4
- 404 • Den sofortigen Stopp aller deutschen Rüstungsexporte nach Israel, solange
405 diese Waffen für völkerrechtswidrige Handlungen und die Aufrechterhaltung
406 der Besatzung genutzt werden.
- 407 • 4.5
- 408 • Ein Ende der völkerrechtswidrigen Besatzung und des Siedlungsbaus im
409 Westjordanland sowie in Ostjerusalem einschließlich wirksamer Sanktionen
410 gegen gewalttätige Siedler und deren staatliche Unterstützungsstrukturen.
- 411 • 4.6
- 412 • Den sofortigen Rückzug aus allen völkerrechtswidrig besetzten Gebieten in
413 Syrien und im Libanon
- 414 • 4.7
- 415 • Die uneingeschränkte Achtung des Selbstbestimmungsrechts der
416 Palästinenser*innen und die Ablehnung jeglicher Pläne, die ohne deren
417 Einbindung über ihre Zukunft entscheiden.
- 418 • 4.8
- 419 • Den Schutz der Versammlungsfreiheit und die Beendigung der
420 Kriminalisierung palästinensischer Proteste in Deutschland, um den
421 zivilgesellschaftlichen Handlungsraum wieder zu öffnen.
- 422 • 4.9
- 423 • Die Freilassung aller willkürlich inhaftierten palästinensischen
424 Gefangenen und eine unabhängige Untersuchung der Berichte über Folter und
425 Misshandlungen in israelischen Haftanstalten.
- 426 • 4.10
- 427 • Die Förderung einer differenzierten Bildungs- und Aufklärungsarbeit, die
428 die historischen und aktuellen Kontexte des Zionismus als jüdische
429 Nationalbewegung sowie die Geschichte des Antisemitismus vermittelt. Auf

430 Basis der Jerusalem Declaration muss konsequent über Antisemitismus
431 aufgeklärt und jüdisches Leben geschützt werden, während gleichzeitig der
432 Raum für legitime, nicht-antisemitische Kritik an Nationalismus, Besatzung
433 und postkolonialen Machtverhältnissen gewahrt bleibt.

434 • 4.11

- 435 • Die sofortige Aussetzung des EU-Israel-Assoziierungsabkommens, solange die
436 israelische Regierung gegen die in Artikel 2 festgeschriebene Achtung der
437 Menschenrechte verstößt.

438 Im Rahmen einer systematischen Auseinandersetzung mit Bildungsarbeit über die
439 SWANA-Region fordern wir die Grünen Jugend auf, für ihre Bildungsarbeit folgende
440 thematische Schwerpunkte als orientierende, flexibel erweiterbare zu setzen:

441 o (1) wissenschaftliche Antisemitismusforschung (Holz, Salzborn, Schwarz-
442 Friesel, Schüler-Springorum, Bergmann, Ullrich, Brumlik, Benz) systematisch zu
443 vermitteln und nicht durch Praxis-Definitionen zu ersetzen,

444 o (2) postkoloniale und materialistisch-feministische Theorie (Said, Massad,
445 Mbembe, Federici, Bhattacharya, Achcar, Hanieh, Butler) als Grundlage zu nutzen
446 und

447 o (3) konkrete Bildungsbausteine zu Iran (Frauenrevolution), Kurdistan/Rojava,
448 Jemen, Syrien, Palästina, Israel und Türkei zu entwickeln. Wir laden Akteurinnen
449 aus diesen Bewegungen – insbesondere SWANA-Diaspora-Aktivistinnen – zur
450 Mitgestaltung ein.

451 **Die sofortige Aussetzung der Zusammenarbeit mit Organisationen oder**
452 **Bündnissen, falls diese Antisemitismus Aufweisen und/oder Antisemitische**
453 **Handlungen tolerieren.**

454 • 4.12

455 Die bedingungslose und unverzügliche Freilassung aller noch in Gaza
456 festgehaltenen Geiseln – lebend wie tot – ist eine eigenständige humanitäre und
457 politische Forderung. Sie wurde im Rahmen der Phase 1 des am 10. Oktober 2025 in
458 Kraft getretenen Waffenstillstandsabkommens weitgehend umgesetzt, hätte aber zu
459 keinem Zeitpunkt gegen den israelischen Rückzug aus Gaza aufgerechnet werden
460 dürfen – zumal dieser von israelischer Seite bis heute nicht eingehalten wurde.
461 Hamas und alle anderen bewaffneten Fraktionen müssen sich entwaffnen und aus

462 jeder politisch-militärischen Rolle in Gaza zurückziehen, wie es der ICC-
463 Haftbefehl gegen Mohammed Deif vom 21. November 2024 – zurückgenommen im Februar
464 2025 nach bestätigtem Tod – wegen Mord, Ausrottung, Folter, Vergewaltigung und
465 Geiselnahme rechtlich begründet.

Begründung

2.1.

Der Konflikt ist deshalb so schmerzhaft, weil zwei nationale Identitäten auf demselben Boden um ihre Existenz ringen. Die Verbindung aus historischen Traumata, wie der Shoah und der Nakba, sowie das tägliche Erleben von Gewalt führen zu einer tiefen gegenseitigen Entfremdung und existenzieller Angst auf beiden Seiten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

2.2.

Die Hamas ist eine islamistische Terrororganisation, deren Gewalt und Brutalität sich gegen grundlegende Prinzipien von Menschlichkeit und Völkerrecht richten und auch das Leid der palästinensischen Bevölkerung verschärfen. Die gezielte Ermordung und Verschleppung von Hunderten Zivilisten sowie der Einsatz massiver Gewalt gegen Unschuldige machen diesen Angriff zu einem Akt des Terrors, der durch kein politisches Ziel völkerrechtlich zu rechtfertigen ist. Da die Taten bewusst darauf ausgelegt waren, maximale zivile Opfer zu fordern und eine ganze Gesellschaft zu traumatisieren, widersprechen sie allen universellen Menschenrechten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

2.3.

Die Shoah markiert als systematischer Völkermord einen beispiellosen Zivilisationsbruch. Dieser bildete die historische Grundlage für das moderne Verständnis der Menschenrechte. Aus der Verantwortung Deutschlands ergibt sich die dauerhafte Verpflichtung, Diskriminierung und Verfolgung entschlossen entgegenzutreten. Die universelle Geltung des Völkerrechts muss weltweit verteidigt werden, um die Würde jedes einzelnen Menschen zu bewahren.

(2) [Holocaust | Themen | bpb.de](#)

2.4.

Die staatliche Souveränität Israels ist eine völkerrechtliche Tatsache, die auf der Drei-Elemente-Lehre sowie

der UN-Charta basiert. Diese rechtliche Stellung ist jedoch kein statischer Freibrief, sondern bleibt an klare internationale Bedingungen geknüpft. Das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der UN-Charta steht unter dem Primat des humanitären Völkerrechts. Jede militärische Handlung muss zwingend die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit wahren und den Schutz der Zivilbevölkerung garantieren. Verstöße gegen diese Normen führen unmittelbar zum Verlust der völkerrechtlichen Legitimität. Die internationale Legitimität Israels stützt sich maßgeblich auf den Konsens der Grenzen von 1967. Die Anerkennung durch 157 Staaten verdeutlicht, dass Souveränität nicht in einem territorialen Vakuum existiert. Jede Ausdehnung über diese Linien hinaus ohne bilaterale Vereinbarung wird als völkerrechtswidrige Besatzung eingestuft. Die Einordnung des Existenzrechts als politischer Begriff unterstreicht dessen Funktion als diplomatisches Werkzeug. Letztlich ist die staatliche Verankerung Israels untrennbar mit der Verpflichtung verbunden, eine regelbasierte Weltordnung zu wahren. Ein dauerhafter Frieden lässt sich nur durch die Achtung des Völkerrechts und den Verzicht auf einseitige Gebietsansprüche erreichen.

(3) [Charta der Vereinten Nationen](#)

(4) [Die souveräne Gleichheit der Staaten - ein angefochtenes Grundprinzip des Völkerrechts | Vereinte Nationen | bpb.de](#)

(5) [›Völkerrechtlich gibt es den Begriff ›Existenzrecht eines Staates‹ nicht‹ - SoZ - Sozialistische Zeitung](#)

(6) <https://israeled.org/un-security-council-resolution/>

(7) [Palästina 1947 und Israel 1948–1967\(2\)](#)

2.5.

Das Recht auf Selbstverteidigung ist kein Freibrief. Es steht unter dem Vorbehalt des humanitären Völkerrechts. Maßnahmen, die Zivilist*innen unverhältnismäßig treffen, verletzen das Prinzip der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Unbeteiligten. Militärische Notwendigkeit darf ethische und rechtliche Grundstandards niemals außer Kraft setzen. Ein dauerhafter Frieden erfordert die Auseinandersetzung mit der Nakba von 1948. Die Flucht und Vertreibung von über 700.000 Palästinenser*innen ist eine historische Tatsache, deren Folgen bis in die Gegenwart reichen. Ohne die Anerkennung dieser Entwurzelung und der daraus resultierenden Diskriminierung bleibt die Analyse des Konflikts einseitig und unvollständig. Menschliches Leid ist universell und darf nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Die Empathie für eine Seite darf nicht die Blindheit gegenüber dem Schmerz der anderen bedeuten. Eine gerechte Lösung verlangt, die historische und aktuelle Gewaltspirale zu durchbrechen, indem die Traumata beider Völker gesehen und als Ausgangspunkt für einen Dialog gewürdigt werden.

(8) [Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte \(Protokoll I\)](#)

(9) [Customary IHL - Rule 14. Proportionality in Attack](#)

2.6.

Die vorliegende Positionierung basiert auf der strikten Unterscheidung zwischen dem legitimen Recht eines Staates auf Selbstverteidigung und den universellen Grenzen des humanitären Völkerrechts. Während das Massaker der Hamas als terroristischer Akt völkerrechtlich und moralisch geächtet ist, entbindet dies die Gegenreaktion nicht von der Einhaltung der Genfer Konventionen. Die Einstufung der Situation als Apartheid oder kollektive Bestrafung ist dabei keine rein politische Rhetorik, sondern das Ergebnis detaillierter juristischer Prüfungen durch internationale Experten und Organisationen. Diese weisen darauf hin, dass die systematische Fragmentierung des palästinensischen Gebiets, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Duldung von Siedlergewalt ein strukturelles Unterdrückungssystem bilden, das dem Völkerrecht widerspricht. Internationale Organisationen stufen die systematische Ungleichbehandlung der Palästinenser*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem als Apartheid ein. Berichte von UN-Gremien, Amnesty International, Human Rights Watch und B'Tselem weisen auf genozidale Merkmale in Gaza und systematische Kriegsverbrechen hin.

(10) [Summary of the Advisory Opinion of 19 July 2024 | INTERNATIONAL COURT OF JUSTICE](#)

(11) <https://www.amnesty.de/israel-besetzte-palaestinensische-gebiete-apartheid>

(12) <https://www.hrw.org/de/report/2021/04/27/eine-schwelle-ueberschritten/die-israelischen-behoerden-und-die-verbrechen-der>

(13) [A regime of Jewish supremacy from the Jordan River to the Mediterranean Sea: This is apartheid | B'Tselem](#)

(14) <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/10/israel-un-expert-warns-collective-punishment-gazans>

2.7.

B'Tselem, die größte Menschenrechtsorganisation in Israel, spricht in einem Report, der im Juli veröffentlicht worden ist, von „Our Genocide“. In dem Report heißt es, dass sich die Haltung der israelischen Regierung seit dem 07. Oktober gegenüber den Palästinenser*innen fundamental geändert hat und der Genozid im Kontext eines über 75 jahrelangen Besatzungs- und Apartheidsregimes betrachtet werden muss. Ebenso darf die seit Jahren eskalierende Gewalt gegenüber den Palästinenser*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem nicht negiert werden. Nach UN-Schätzungen wurden seit Oktober 2023 zehntausende Menschen getötet und Hunderttausende verletzt. In Gaza herrscht eine akute Hungersnot und das Gesundheitssystem ist kollabiert. Die Blockade humanitärer Hilfe und das fortgesetzte Bombardement verletzen elementare Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Die Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht durch Israel ist zwar völkerrechtlich legitim, die Legitimität der Handlungen, welche

die Vernichtung der Hamas zum Ziel haben sollten, wird jedoch nach den Maßstäben des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beurteilt. Jene Verhältnismäßigkeit ist nach Prof. Dr. Kai Ambos, Professor für Straf- und Völkerrecht, und Prof. Dr. Stefanie Bock, Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung, längst nicht mehr gegeben. Es besteht daher der Vorwurf, dass Israel Schutzbehauptungen für das Vorgehen in Gaza aufstellt, um unter Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht zu handeln. Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der rechtsextremen Regierung Israels, im Gazastreifen erfüllt nach Einschätzung des IGH, führender Genozidforscher und der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese zentrale Kriterien des Völkermords gemäß der UN-Konvention: systematische Tötung, massive Vertreibungen, gezielte Vernichtung der zivilen Infrastruktur, bewusste Erzeugung von Hunger und Krankheit sowie die Verhinderung humanitärer Hilfe. Eine Kommission der UN bestätigt das. Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat wiederholt festgestellt, dass eine reale und unmittelbare Gefahr für die Existenz der palästinensischen Bevölkerung in Gaza besteht und „katastrophale“ Lebensbedingungen herrschen, die durch israelische Handlungen wie kollektive Bestrafung, Vertreibung und gezielte Angriffe auf Zivilist*innen fortlaufend verschlimmert wurden. Die Berichte von der UN-Sonderberichterstatterin Albanese zeigen, dass diese Gräueltaten Teil jahrzehntelanger politischer Vertreibung sind, die sich zu gezielter Eliminierung und existenzieller Vernichtung ausgeweitet haben, unterstützt durch gezielte Zerstörung, wirtschaftliche Blockade und systematisches Aushungern. Untersuchungen von Genozidforscher*innen belegen, dass sowohl Mittel (Waffengewalt, Infrastrukturzerstörung, Aussetzung medizinischer und humanitärer Versorgung) als auch erklärter Vorsatz (zahlreiche öffentliche Stellungnahmen, gezielte Vertreibungspolitik) klar auf das Ziel abzielen, die palästinensische Bevölkerung als Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Expertengremien (u.a. IAGS) und internationale Ermittlungen gelangen zu dem Ergebnis, dass der Völkermordtatbestand in Gaza erfüllt ist und die internationale Gemeinschaft ihrer Pflicht zum Schutz der bedrohten Bevölkerung nachkommen muss.

(15) [July 2025](#)

(16) [Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip \(South Africa v. Israel\)](#)

(17) [A/79/384 General Assembly](#)

(18) [A/HRC/59/23 General Assembly](#)

(19) [A/80/492 Advance unedited version](#)

(20) [IAGS Resolution on the Situation in Gaza Recognising that, since the horrific Hamas-led attack of 7 October 2023, which itself c](#)

(21) [Quick Facts: The Palestinian Nakba \(Catastrophe\) | ALL RESOURCES](#)

(22) [Never again is now | Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz](#)

(23) [Genozid in Gaza?](#)

2.8.

In seinem Kern ist der Trump-Plan kein Plan für Frieden, sondern ein Versuch, die Realität der Besatzung und des Kolonialismus zu festigen und international salonfähig zu machen. Die verabschiedete UN-Resolution 2803 des Security Council von November 2025, stellt keine Legitimation dar, sondern die Internationalisierung und Institutionalisierung kolonialer und repressiver Politik, die den Prinzipien von Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Menschenrechten widerspricht. (8)

(24) [S/RES/2803 \(2025\) Security Council](#)

2.9.

Human Rights Watch beurteilt dieses Vorgehen als gezielte, systematische Vertreibung und sieht deutliche Hinweise auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese Gewalt dient nach Einschätzung der UN explizit der Durchsetzung von Landnahme, der Vertreibung palästinensischer Gemeinden und der Ausweitung illegaler Außenposten und Siedlungen, was zu tausendfacher Zerstörung von Häusern, brennenden Dörfern und massiver Entrechtung führt. Die internationale Gemeinschaft, darunter der Internationale Gerichtshof und die UN-Generalversammlung, hat wiederholt klargestellt, dass alle israelischen Siedlungen im besetzten Gebiet, ausdrücklich einschließlich Ostjerusalems, völkerrechtswidrig sind, gegen die Vierte Genfer Konvention verstoßen und als Teil einer rechtswidrigen Besatzung und Annexion beendet sowie vollständig geräumt werden müssen.

(25) [“All My Dreams Have Been Erased”: Israel's Forced Displacement of Palestinians in the West Bank | HRW](#)

(26) [\(West Bank: Israel Emptying Refugee Camps a Crime Against Humanity](#)

(27) [\(Northern West Bank Humanitarian Response Update | 21 January - 30 April 2025](#)

(28) [‘Iron Wall’: How Israel is demographically re-engineering the West Bank - Peace with justice, security and equal rights for Israelis and Palestinians](#)

(29) [Iron Wall or iron fist? Palestinian militancy and Israel's campaign to reshape the northern West Bank - occupied Palestinian territory | ReliefWeb](#)

(30) [Israel must stop killings and home demolitions in occupied West Bank | OHCHR](#)

(31) [Federal Foreign Office on Israel's military operation “Iron Wall”](#)

2.10.

Internationale Organisationen wie Amnesty International, Human Rights Watch und Medico International dokumentieren überzeugend, dass palästinensische Häftlinge systematischer Misshandlung, Folter und willkürlicher Inhaftierung ausgesetzt sind. Seit Oktober 2023 sollen nach Schätzungen von Menschenrechtsgruppen über 70 Gefangene in israelischem Gewahrsam ums Leben gekommen sein.

(32) [Israel und besetztes palästinensisches Gebiet 2024 | Amnesty International Report 2024/25 | 29.04.2025](#)

(33) [World Report 2025: Israel and Palestine | Human Rights Watch](#)

(34) [UNLAWFULLY DETAINED, TORTURED, AND STARVED:](#)

(35) [Welcome to Hell: The Israeli Prison System as a Network of Torture Camps | B'Tselem](#)
https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202601_living_h-ell_eng.pdf

(36) [Ethnic cleansing concerns in Gaza and West Bank amid intensified violence and forcible transfers by Israel – UN report | OHCHR](#)

2.11.

Die Eskalation des Konflikts hat zu einer erweiterten israelischen Bodenoffensive im Südlibanon geführt. Israel verfolgt dabei das strategische Ziel, dauerhafte militärische Kontrolle über das Gebiet südlich des Litani-Flusses zu erlangen und dieses in eine „permanente Sicherheitslinie“ umzuwandeln. Die israelische Regierung ordnete die Beschleunigung von Hauszerstörungen in Grenzdörfern an und verwies explizit auf militärische Vorgehensweisen, die zuvor im Gazastreifen (z. B. in Beit Hanoun und Rafah) angewendet wurden. Dieser Ansatz, der als „Gaza-Modell“ bezeichnet wird, beinhaltet die weitreichende Zerstörung strategischer und ziviler Infrastruktur, einschließlich aller Brücken über den Litani sowie Schulen und Gesundheitszentren. Human Rights Watch (HRW) warnt, dass die Maßnahmen, zu denen auch umfassende Evakuierungsaufforderungen für südliche Regionen und Vororte Beiruts zählen, Kriegsverbrechen wie Zwangsumsiedlung und mutwillige Zerstörung darstellen könnten. Über eine Million Menschen wurden durch die Kämpfe vertrieben, und israelische Beamte haben angekündigt, dass Hunderttausende schiitischer Anwohner die Rückkehr in ihre Heimat verwehrt bleiben wird, solange die Sicherheit Nordisraels nicht gewährleistet ist.

(37) [Israelische Regierung kündigt verstärkte Gräueltaten im Libanon an | Human Rights Watch](#)

(38) [Südlibanon: Israel weitet Bodenoffensive aus und zerstört Infrastruktur am Litani-Fluss](#)

(39) [Libanon: Wie eine erschöpfte Bevölkerung die Hoffnung verliert - DER SPIEGEL](#)

2.12.

Die Verurteilung von Antisemitismus und religiösem Extremismus ist völkerrechtlich und grundgesetzlich verankert. Gleichzeitig betonen internationale Beobachter, dass die Einschränkung der Versammlungsfreiheit und die pauschale Kriminalisierung von Protesten gegen die Situation in Gaza rechtsstaatliche Prinzipien gefährden. Die Kritik richtet sich gegen eine Praxis, bei der legitime Kritik an staatlichem Handeln oder die Forderung nach Selbstbestimmung mit dem Schüren von Hass gleichgesetzt wird. Dies führt zu einer Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen und untergräbt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die steigende Repression zeigt sich auch in dem CIVICUS-Bericht 2025, der die zivilgesellschaftlichen Handlungsräume als „beschränkt“ und damit auf der 3. von 5 Stufen eingestuft hat. Diese Einschätzung markiert einen starken Rückschritt, noch 2017 wurde der Zustand der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Deutschland als „offen“ (Stufe 1) beschrieben.

(40) [Germany - Civicus Monitor](#)

(41) <https://www.amnesty.de/europa-versammlungsfreiheit-einschraenkungen-pro-palaestinensische-proteste>

(42) <https://www.hrw.org/de/news/2023/12/20/deutschland-versammlungsverbote-und-diskriminierung>

(43) <https://elsc.support/resources/berichte-zur-repressionswelle>

2.13.

Antisemitismus ist keine bloße Form von Vorurteil, sondern eine strukturelle Ideologie, die weltweit zur Entmenschlichung und Vernichtung jüdischen Lebens geführt hat. Die Bekämpfung dieses Systems ist eine völkerrechtliche und moralische Verpflichtung, die keine Relativierung zulässt. Die Einordnung als historisch gewachsenes Unterdrückungssystem stützt sich auf die Erkenntnisse internationaler Institutionen, die Antisemitismus als eine globale Bedrohung für demokratische Grundwerte definieren.

(44) <https://www.annefrank.de/bildung/antisemitismus-debatte-verstehen/>

(45) [Antisemitismus | bpb.de](#)

2.14.

Die Unterscheidung zwischen der Kritik an einer politischen Ideologie (Zionismus) und der Feindschaft gegenüber einer religiösen oder ethnischen Gruppe (Antisemitismus) ist für einen sachlichen Diskurs fundamental. Während der Zionismus historisch als emanzipatorische Nationalbewegung zur Selbstbestimmung des jüdischen Volkes entstand, unterliegt er wie jede Nationalbewegung einer kritischen Analyse, sobald er in exklusiven Nationalismus umschlägt, der die Rechte anderer Gruppen einschränkt. Die Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus (JDA) dient hierbei als entscheidendes Korrektiv zur

Identifizierung von Antisemitismus, ohne legitime politische Kritik an staatlichem Handeln oder ideologischen Konzepten zu unterdrücken. Sie stellt klar, dass Kritik an Israel, die sich auf völkerrechtliche Prinzipien oder den Widerstand gegen systematische Ungleichheit stützt, nicht per se antisemitisch ist. Diese Differenzierung ermöglicht es, sowohl gegen die Unterdrückung von Palästinenser*innen einzutreten als auch die Sicherheit und Würde jüdischen Lebens bedingungslos zu verteidigen. Jüdinnen*Juden wurde über Jahrhunderte unermessliches Leid zugefügt, von Pogromen bis zur Shoah. Die Shoah, der industriell organisierte Genozid an sechs Millionen europäischen Jüdinnen, prägt bis heute das kollektive Gedächtnis in Deutschland und weltweit. Das Vermächtnis Deutschlands als Täternation verpflichtet uns zur Wahrung der universellen Menschenrechte, die als Lektion aus dem Nationalsozialismus in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschrieben wurden und durch das Völkerrecht gewahrt werden sollen. Daraus ergibt sich ständige und andauernde Aufgabe Antisemitismus zu verurteilen und zu vermeiden. Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass die Gründung des Staates Israel 1948 auch mit der Nakba einherging, der gewaltsamen Vertreibung und Entrechtung von über 700.000 Palästinenser*innen. Das Leid dieser Menschen und die historische wie aktuelle Kontinuität von Gewalt und Diskriminierung sind ebenfalls Teil der Geschichte, die nicht gegeneinander aufgerechnet oder relativiert werden dürfen. Eine gerechte und friedliche Lösung erfordert die Anerkennung der Leiden beider Seiten, ohne den Zivilisationsbruch der Shoah und das historische Trauma der Jüdinnen*Juden zu relativieren.

(46) [Zur Jerusalem Declaration on Antisemitism \(JDA\): Eine kritische Analyse](#)

(47) <https://jerusalemdeclaration.org/der-text-auf-deutsch/>

(48) <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17887/nationalismus/>

(49) <https://zeitgeschichte-digital.de/doks/frontdoor/index/index/docId/1041>

(50) <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-ist-antisemitismus.html>